



# Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 8. April 2026

Nummer 159

## Niedersächsische Landesmedienanstalt

### **Satzung der NLM zur Förderung des Qualitätsjournalismus in Niedersachsen (FöSa QJ) vom 27.03.2026**

**Bek. d. NLM v. 30.03.2026**

**Bezug:** Bek. v. 29.11.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 594)

Die Versammlung der NLM hat am 27.03.2026 die in der Anlage abgedruckte Satzung beschlossen.

## Anlage

### **Satzung der NLM zur Förderung des Qualitätsjournalismus in Niedersachsen (FöSa QJ) vom 27.03.2026**

Aufgrund § 34 Satz 1 Nr. 11 NMedienG erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Förderzweck**

Ziel der Förderung ist die Stärkung des Qualitätsjournalismus durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende der in § 34 Satz 1 Nr. 11 NMedienG genannten Anbieter. Durch die Stärkung der journalistischen Arbeitsweise soll den zunehmenden Des- bzw. Falschinformationen, insbesondere im Internet, entgegen gewirkt werden.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

1. Qualitätsjournalismus meint einen Journalismus, unabhängig vom Verbreitungsmedium, welcher die ethischen Standards des Pressekodex des Deutschen Presserates, die rechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Fachgesetze wie des Medien- und Pressegesetzes, des Medienstaatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages beachtet und wahrt.

2. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere Maßnahmen, wenn sie geeignet sind,

a) die journalistische Arbeitsweise in einer crossmedialen Medienwelt zu stärken oder

- b) weitere Betätigungsfelder und Refinanzierungsmöglichkeiten für ihre Angebote zu erschließen, um den Qualitätsjournalismus insgesamt zu stärken.

3. Mitarbeitende sind nicht nur Personen, mit denen ein Arbeitsverhältnis besteht, sondern auch Personen, die regelmäßig mit der Produktion von lokalen oder regionalen journalistisch-redaktionellen Inhalten beauftragt sind.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Förderung**

1. Förderfähig sind Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für den in § 2 Nr. 3 konkretisierten Personenkreis. Die Maßnahmen können überbetriebliche Kurse, Seminare und Workshops, die von externen Dienstleistern veranstaltet werden, und Inhouse-Trainings sein. Förderfähig sind sowohl Präsenz- als auch Online-Veranstaltungen. Inhaltlich müssen die Qualifizierungsmaßnahmen erkennbar auf eine Stärkung der journalistischen Kompetenzen ausgerichtet sein.

2. Förderfähige Inhalte der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere:

- a) Journalistische Sorgfaltspflicht, Berufsethik, Verhaltenskodizes;
- b) Formen und Formate des Journalismus, Vielfalt der Berichterstattung;
- c) Recherchestrategien, Recherchertools, Fehlermanagementsystem, Strategien gegen die Weiterverbreitung von Desinformationen;
- d) Organisation der Redaktionsarbeit, Optimierung interner Arbeitsabläufe;
- e) Entwicklung von Qualitätsstandards und -management, Etablierung von Qualitätssicherungssystemen;
- f) Rechtlicher Rahmen journalistischen Arbeitens;
- g) Fundraising, Finanzierungsmodelle für Qualitätsjournalismus;
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation mit Mediennutzenden (Hörerinnen und Hörer, Zuschauerinnen und Zuschauer, etc.);
- i) Vernetzung von Redaktionen;
- j) Nutzung digitaler Werkzeuge.

3. Kosten der Verpflegung, individuelles Coaching, Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensberatung, betriebswirtschaftliche Seminare, Angebote zu reinen Marketing- und Vertriebsmaßnahmen sind nicht förderfähig. Bei Maßnahmen, die in einer Entfernung von mehr als 100 Kilometern vom Wohnort der Teilnehmenden stattfinden, kann pro Nacht und teilnehmender Person eine Pauschale in Höhe von 100 EUR für Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Fördermittel**

Die Förderung erfolgt durch Landeshaushaltsmittel des Landes Niedersachsen oder Mittel Dritter, die die NLM zur eigenverantwortlichen Vergabe erhält. Zuwendungen können nur vergeben werden, wenn und solange entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

### **§ 5**

#### **Zuwendungsempfänger**

Zugang zur Förderung haben die in § 34 Satz 1 Nr. 11 NMedienG genannten Anbieter. Es wird klargestellt, dass Veranstalter von Rundfunkprogrammen nach § 34 Satz 1 Nr. 11 NMedienG mit niedersächsischer Zulassung förderberechtigt sind.

## § 6

### Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss mit Antragstellung nachweisen, dass und in welcher Form das Aus- bzw. Fortbildungsangebot, das gefördert werden soll, dem in § 1 definierten Ziel dient und dem gesetzlich bestimmten Personenkreis zugutekommt.

Ein Antrag auf Zuwendung soll die Grenze von 1 000 EUR nicht unterschreiten.

## § 7

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 3 werden als Anteilsfinanzierung in Form einer Projektförderung gewährt. Der Zuschuss je Antrag beträgt maximal 80 % der förderfähigen Aufwendungen, höchstens 10 000 EUR. Je Förderperiode kann je Zuwendungsberechtigtem ein Antrag gestellt werden. Ein Antrag kann mehrere Einzelmaßnahmen entsprechend § 3 umfassen.

## § 8

### Anweisungen zum Verfahren

1. Antragstellung: Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht begonnen worden sein. Dem Antragsvordruck sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die NLM kann weitere Unterlagen anfordern. Sobald die Förderabwicklung über einen Online-Zugang digital erfolgt, ist der Antrag online mit den dort zur Verfügung gestellten Vordrucken zu stellen.

2. Antragsfristen: Die NLM veröffentlicht die Antragsfristen auf ihrer Homepage ([www.nlm.de](http://www.nlm.de)).

3. Antragsauswahl: Kann nicht allen zuwendungsfähigen Anträgen entsprochen werden, weil die nach § 4 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, wird unter den zuwendungsfähigen Anträgen über die Bewilligung der Zuwendung in der Reihenfolge des Antragsingangs entschieden.

4. Bewilligung: Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt für den Bewilligungszeitraum durch einen Zuwendungsbescheid. Die ANBest-P des Landes Niedersachsen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P werden im Zuwendungsbescheid aufgenommen.

5. Auszahlung: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Verwendungsnachweis: Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Er besteht mindestens aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis, der Vorlage von Rechnungsbelegen und einer Teilnahmebestätigung. Sobald die Förderabwicklung über einen Online-Zugang digital erfolgt, ist der Verwendungsnachweis ausschließlich über diesen einzureichen.

7. Weitere Hinweise: Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Satzung andere Regelungen getroffen sind.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der NLM zur Förderung des Qualitätsjournalismus in Niedersachsen (FöSa QJ) vom 28.11.2024 außer Kraft.